

Landesverband bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen e. V.

Satzung

Geändert am 22.10.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen e. V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz in abgekürzter Form e. V.
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Gerichtsstand ist München.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Schulpsychologie, insbesondere
 - b) die Förderung der psychischen Gesundheit im Bereich der Schule.
2. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:
 - a) die Vertretung der Interessen der Schulpsychologie in der Schule, gegenüber der Öffentlichkeit und dem Staat,
 - b) die Zusammenarbeit mit psychologischen Berufs- und Fachverbänden sowie Hochschulen und Seminaren.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Der Verein kann eigene Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen gründen und unterhalten.
6. Der Verein kann einen gemeinnützigen Förderverein zur Förderung der Schulpsychologie gründen.

§ 3 Mitgliedschaft (Aufnahme)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, insbesondere
 - a) Personen mit dem Diplom, Magister, Bachelor, Master oder einer Promotion im Hauptfach Psychologie oder einem Staatsexamen im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt,

- b) Studierende der § 3 Ziffer 1 a entsprechenden Ausbildungsrichtungen,
 - c) Personen, die nicht zum oben genannten Personenkreis gehören, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Ersten Vorsitzenden / die Erste Vorsitzende zu richten.
 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung.
 4. Ein abgelehnter Bewerber / eine abgelehnte Bewerberin um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 5. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, fristgerecht die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 7. Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie an Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

§ 4 Mitgliedschaft (Beendigung)

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod mit dem Todestag,
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Ersten Vorsitzenden / die Erste Vorsitzende zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie bis spätestens 30.09. dem Ersten Vorsitzenden / der Ersten Vorsitzenden zugegangen ist.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn:
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Er ist bis spätestens 28.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
6. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vergütungen

1. Die Vereinstätigkeiten und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter und -aufgaben im Rahmen des Haushalts entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung vergeben werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands für besonders verdienstvolle Mitglieder eine Zuwendung von jährlich bis zu 500,00 € gewähren. Die Gewährung gilt jeweils für ein Kalenderjahr–und kann im Anschluss wiederholt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Landesverbands bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen e. V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) die Regionalvertreter / die Regionalvertreterinnen
2. Zusätzliche Organe sind
 - a) der erweiterte Vorstand

b) besondere Vertreter / Vertreterinnen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Meinungs- und Willensbildung innerhalb des Vereins. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr von dem / der Ersten Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung einschließlich Tagesordnung erfolgt postalisch oder auf elektronischem Weg sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des LBSP. Bei Versand auf elektronischem Weg erfolgt sie an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte elektronische Kontaktmöglichkeit, vorzugsweise die E-Mail-Adresse. Mitglieder, die einen schriftlichen Antrag stellen, erhalten die Einladung weiterhin in Briefform.

2. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen.
3. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der Erste Vorsitzende / die Erste Vorsitzende berechtigt, die Frist auf 14 Tage zu verkürzen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

4. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem / der Ersten Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und eine Abstimmungsempfehlung in die Tagesordnung aufnehmen.
5. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können in der Mitgliederversammlung nur bei Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Anwesenden behandelt werden.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) die Wahl des Vorstands.

b) die Entlastung des Vorstands. Zur Überprüfung des Kassenberichts und der Arbeit des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren / Revisorinnen. Diese haben der Mitgliederversammlung zu berichten und zu empfehlen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren / Revisorinnen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist den Revisoren / Revisorinnen gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren / Revisorinnen haben die Pflicht, sämtliche erhaltenen Kenntnisse gegenüber der Öffentlichkeit vertraulich zu behandeln.

c) die Abberufung des Vorstands. Sie kann erfolgen, wenn sich 2/3 der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

d) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder,

e) Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,

f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,

- g) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (Vergl. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 c),
 - h) Änderungen des Beitrags im Sinn von § 5 Abs. 2.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Ehrenvorsitzenden
 - j) Bestätigung von weiteren Vereinsorganen
7. Wahlen und Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
 9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
 10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist von dem / der Ersten Vorsitzenden und von dem Protokollanten / der Protokollantin zu unterschreiben.
 11. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich in hervorragender Weise um den Verein und / oder um die Schulpsychologie verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Die Beantragung und Begründung einer Ehrenmitgliedschaft bei der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand.

§ 10 Die Regionalvertreter / Regionalvertreterinnen und die Regionalversammlungen

1. Die Regionalvertreter / Regionalvertreterinnen unterstützen den Vorstand. Innerhalb der Bezirke bringen bzw. halten sie den Informationsfluss über die Arbeit im Landesverband in Gang und fördern durch Diskussion in den regionalen Bereichen und durch entsprechende Rückmeldungen die Vorstandsarbeit.
2. Die Regionalvertreter / Regionalvertreterinnen sind Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen für die regionalen Mitglieder und sind für den Informationsaustausch in den einzelnen Regionen verantwortlich.
3. Die Regionalvertreter / Regionalvertreterinnen werden von den bezirksbezogenen regionalen Mitgliederversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Regionalvertreter / Regionalvertreterinnen sind keine "Besonderen Vertreter" im Sinn des § 30 BGB.
4. Eine Bezirksregion kann mehrere Regionalvertreter / Regionalvertreterinnen wählen. Näheres regelt eine Regionalvertretungsordnung.

5. Die Regionalvertreter / Regionalvertreterinnen laden mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich mit Tagesordnung zu regionalen Mitgliederversammlungen ein und leiten sie. Sie haben in den regionalen Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
6. In dringenden Angelegenheiten und in solchen von weitreichender Bedeutung können Regionalvertreter / Regionalvertreterinnen eine Teilnahme an Vorstandssitzungen beantragen. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der
 - a) Ersten Vorsitzenden,
 - b) Zweiten Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer / Schriftführerin,
 - d) Kassenwart / Kassenwartin,
 - e) Vertreter / Vertreterin der Studierenden, Referendare / Referendarinnen und Lehramtsanwärter / Lehramtsanwärterinnen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die geschäftsführende Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Ersten Vorsitzenden; bei seiner / ihrer Abwesenheit die des / der Zweiten Vorsitzenden.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird für dessen Aufgabenbereich aus dem verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt. In der nächsten Mitgliederversammlung wird für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt.
6. Der Vorstand kann Sachausschüsse und Arbeitskommissionen sowie besondere Vertreter / Vertreterinnen einsetzen, die sich für die operative Geschäftsführung als notwendig erweisen.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere zusätzliche Organe des Vereins benennen. Diese müssen bei Fortführung über zwei Wahlperioden hinaus von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
8. Bei Bedarf kann der Vorstand Personen aus dem erweiterten Vorstand und aus dem Kreis der besonderen Vertreter / Vertreterinnen für fachliche und organisatorische Fragen zu seinen Sitzungen einladen. Die Einladung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden / die Erste Vorsitzende. Genannter Personenkreis übt beratende Funktion aus und hat bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht.

§ 12 Erster und Zweiter Vorsitzender / Erste und Zweite Vorsitzende

1. Der / die Erste Vorsitzende muss ein Schulpsychologe/eine Schulpsychologin sein, der / die in der schulpsychologischen Beratung tätig ist oder war.
2. Der / Die Erste Vorsitzende leitet, soweit keine andere Regelung greift, die Versammlungen des Vereins. Eine Versammlungsleitung kann auch delegiert werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden je alleine vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der / die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der Ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand des LBSP,
 - b) zwei Sprechern / Sprecherinnen der Regionalvertreter / Regionalvertreterinnen,
 - c) dem Leiter / der Leiterin des Referats Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) dem Leiter / der Leiterin des Referats „Junger LBSP“,
 - e) weiteren vom Vorstand benannten Personen.
2. Der erweiterte Vorstand ist ein konstitutionelles Vereinsorgan mit beratender Ausrichtung. Der / die Erste Vorsitzende des Vereins lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes ein.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes haben für den Vorstand einen orientierenden Charakter.

§ 14 Besondere Vertreter / Vertreterinnen

1. Besondere Vertreter / Vertreterinnen sind
 - a) der / die Landtagsbeauftragte,
 - b) der / die Datenschutzbeauftragte,
 - c) weitere vom Vorstand beauftragte Personen.
2. Besondere Vertreter / Vertreterinnen können vom Vorstand für eine laufende Wahlperiode für bestimmte Aufgabenbereiche oder Einzelprojekte bestellt werden. Sie erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Entwicklung der zugewiesenen Geschäftsbereiche.
3. Die besonderen Vertreter / Vertreterinnen sind bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

§ 15 Referatsleiter / Referatsleiterinnen

1. Die Referatsleiter / Referatsleiterinnen unterstützen mit ihren themenbezogenen Fachkenntnissen den Vorstand. Sie sind Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen der Mitglieder für die Informationsweitergabe im jeweiligen Themenbereich.

2. Über Zahl und Besetzung entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand.
3. Referatsleiter / Referatsleiterinnen sind keine "Besonderen Vertreter" im Sinn des § 30 BGB.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernden Satzungsbestimmungen hingewiesen wurde.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - a) Der Vorstand wird ermächtigt, juristisch notwendige Formulierungsänderungen der beschlossenen Satzung, soweit sie Intention und Inhalt nicht verändern, vorzunehmen. Er ist verpflichtet, diese bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
 - b) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen eingetragenen gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Der Empfänger wird von der auflösenden Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzungsänderung in § 12, 1 wurde in der Mitgliederversammlung am 22.10.2016 in Nürnberg beschlossen.